

**Gebührensatzung  
für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 08. Dezember 1971**

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 29. November 1971 die nachstehende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal beschlossen:

**§ 1  
Art und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren (Friedhofsgebühren) erhoben. Ihre Höhe richtet sich im einzelnen nach dem beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtige sind der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Fälligkeit der Gebühren**

Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Begräbniswesen auf den städtischen Friedhöfen Wuppertal-Ronsdorf und Wuppertal-Cronenberg vom 12. Dezember 1969 außer Kraft.

---

Anlage zur dreizehnten Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal

**Gebührentarif  
zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal**

<b>1</b>	<b>Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern</b>	<b>Euro</b>
1.1	Sarggräber	
1.1.1	Sarggrab je Einheit	<b>1245</b>
1.1.2	Sarggrab in bevorzugter Lage je Einheit	<b>1811</b>

1.2	Urnengräber	
1.2.1	Urnengrab zweistellig	<b>756</b>
1.2.2	Urnengrab vierstellig	<b>1053</b>
1.2.3	Urnengrab in bevorzugter Lage zweistellig	<b>1029</b>
1.2.4	Urnengrab in bevorzugter Lage vierstellig	<b>1505</b>
1.2.5	Urnengrab im Kolumbarium	<b>1220</b>
1.3	Verlängerung des Nutzungsrechtes für die in der Friedhofssatzung genannten Fälle	
	1/30 pro Jahr der unter Ziff. 1.1 bis 1.2 festgesetzten Gebühren	
	1/20 pro Jahr der unter Ziff. 1.1 bis 1.2 festgesetzten Gebühren für Kolumbarien	
1.4	Umschreibung der Gräber auf den rechtlichen Nachfolger sowie Zweitausfertigung für verlorengegangene Urkunden	<b>11</b>

## **2 Gebühren für die Bereitstellung der Grundflächen bei Reihengräbern**

2.1	Sargreihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	<b>399</b>
2.2	Sargreihengrab für Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	<b>679</b>
2.3	Sargreihengrab im Rasenfeld	<b>811</b>
2.4	Urnensargreihengrab	<b>337</b>
2.5	Anonymes Urnengrab	<b>311</b>
2.6	Rasen-Urnengrab	<b>331</b>

## **3 Bestattungsgebühren**

3.1	Grundgebühren	
	- Aufbewahrung in der Ruhekanne bis zu vier Tagen	
	- Vermessen, Ausheben und Zuwerfen des Grabes	
	- Benutzung der Bestattungsgeräte einschl. Bahrwagen	
	- Annahme, Transport und Dekoration von Kränzen und Blumengebinden	
	- Auslegen des Grabes mit Matten	
	- Errichtung eines Kranzhügels	
	- Abtransport der übrigen Erde	
	- Erste Ordnung der Grabstelle und ihrer Umgebung im Anschluss an die Beerdigung	
	- Abräumen der Kränze	
3.1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	<b>595</b>
3.1.2	Für Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	<b>1043</b>
3.1.3	Für die Bestattung von personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtigen Fehlgeburten, sofern keine planmäßige Grabstelle in Anspruch genommen wird	<b>52</b>
3.1.4	Für ein Urnengrab	<b>417</b>
3.1.5	Für ein Urnengrab im Kolumbarium	<b>341</b>

3.2	Besondere Gebühren	
3.2.1	Träger bei der Bestattung, je Träger	<b>32</b>
3.2.2	Inanspruchnahme der Ruhekammer pro Tag	<b>30</b>
3.2.3	Annahme von Särgen außerhalb der Dienstzeit	<b>46</b>
3.2.4	Öffnen eines Sarges vor der Beerdigung	<b>40</b>
3.2.5	Aufschlag für Särge mit Übergröße	<b>352</b>
3.2.6	Bestattung außerhalb der Dienstzeit pro Stunde / Person	<b>45</b>
3.2.7	Ausgraben einer Leiche oder Urne	
3.2.7.1	Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	<b>1131</b>
3.2.7.2	Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	<b>1819</b>
3.2.7.3	Urnenservice	<b>343</b>
	Für die Beisetzung ausgegrabener Leichen oder Urnen wird die Bestattungsgrundgebühr erhoben.	
<b>4</b>	<b>Gebühren für die Benutzung der Feierhalle</b>	
4.1	Grundgebühr einschließlich Ausschmückung, Kranzdekoration, Beleuchtung, Beheizung und Reinigung	<b>242</b>
4.2	Benutzung der Orgel	<b>29</b>
4.3	Benutzung der Feierhalle ohne Durchführung einer Trauerfeier	<b>40</b>
	Der Sarg oder die Urne wird in Anwesenheit des Friedhofspersonals von Angehörigen bzw. einem Geistlichen in der Feierhalle in Empfang genommen.	
<b>5</b>	<b>Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen</b>	
5.1	Erteilung der Genehmigung für ein Grabmal oder eine Grabeinfassung	<b>35</b>
	Die Genehmigungsgebühr beinhaltet die Prüfung des Antrages nach der Friedhofs-Satzung, Angabe der Fluchtilinen und die Kontrolle der ausgeführten Arbeiten.	
5.2	Jahreskontrolle der aufrecht stehenden Grabsteine pro Jahr	<b>3</b>
	Die Kontrollgebühr wird für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes festgesetzt.	
<b>6</b>	<b>Gärtnerische Leistungen</b>	
	Die Kosten für die Bepflanzung der Gräber, die jährliche Instandhaltung sowie die Erneuerung eingefallener Grabhügel usw. werden je nach Auftragerteilung besonders in Rechnung gestellt.	
6.1	Tarif für die 1. Aufmachung	
6.1.1	Grundausführung	
	- Einebnen des Kranzhügels	
	- Hügelung des Grabes	
	- Abtransport der übriggebliebenen Erde	
	- Aufbringen von Mutterboden und Humus	
	- Anteil an der einheitlichen Grabfeldgestaltung	
6.1.1.1	Sarggräber von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	<b>194</b>
6.1.1.2	Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für die erste Einheit	<b>242</b>

6.1.1.3 Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für jede weitere Einheit	<b>169</b>
6.1.1.4 Urnenreihengrab	<b>74</b>
6.1.1.5 Urnenwahlgrab - Zweistellig	<b>107</b>
6.1.1.6 Urnenwahlgrab - Vierstellig	<b>142</b>
6.1.2 Besondere Ausführungen	
6.1.2.1 Grabeinfassung mit Lonicera pro m	<b>42</b>
6.2 Grabpflege	
Grundausführung	
- Markierung des Pflegegrabes	
- 7 Pflegegänge:	
- 1 x Entfernung von veraltetem Grabschmuck	
- 5 x Unkrautbeseitigung	
- 1 x Laubentfernung und Aufbringung von Humus	
6.2.1 Sarggräber von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	<b>53</b>
6.2.2 Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für die erste Einheit	<b>74</b>
6.2.3 Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für jede weitere Einheit	<b>53</b>
6.2.4 Urnenreihengrab	<b>37</b>
6.2.5 Urnenwahlgrab - Zweistellig	<b>51</b>
6.2.6 Urnenwahlgrab - Vierstellig	<b>56</b>

---

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 08.12.1971, "Der Stadtbote" Nr. 105 vom 29.12.1971

1. Änderung vom 17.12.1975, "Der Stadtbote" Nr. 203 vom 19.12.1975
2. Änderung vom 22.12.1977, "Der Stadtbote" Nr. 248 vom 30.12.1977
3. Änderung vom 08.12.1980, "Der Stadtbote" Nr. 310 vom 12.12.1980
4. Änderung vom 18.12.1986, "Der Stadtbote" Nr. 27/86 vom 30.12.1986
5. Änderung vom 17.12.1987, "Der Stadtbote" Nr. 25/87 vom 30.12.1987
6. Änderung vom 05.06.1991, "Der Stadtbote" Nr. 34/91 vom 28.06.1991
7. Änderung vom 23.12.1994, "Der Stadtbote" Nr. 63/94 vom 29.12.1994
8. Änderung vom 24.11.1995, "Der Stadtbote" Nr. 56/95 vom 30.11.1995
9. Änderung vom 27.09.2001, „WZ-Anzeige“ vom 29.09.2001
10. Änderung vom 21.07.2004, „WZ-Anzeige“ vom 31.07.2004
11. Änderung vom 18.12.2007, „Öffentliche Bekanntmachung“ vom 21.12.2007
12. Änderung vom 21.12.2011, „Der Stadtbote“ Nr. 33/2012 vom 21.12.2011
13. Änderung vom 05.03.2013, „Der Stadtbote“ Nr. 7/2013 vom 07.03.2013
13. Änderung vom 16.05.2018, „Der Stadtbote“ Nr. 18/2018 vom 23.05.2018